

Neue Düsseldorfer Tabelle **- deutlich mehr Unterhalt für minderjährige Kinder -**

Grundsätzlich hat derjenige Elternteil den Kindesunterhalt zu zahlen, bei dem die Kinder **nicht** leben. Der andere Elternteil kommt seiner Unterhaltsverpflichtung durch Naturalleistungen in Form von Verpflegung und persönlicher Betreuung nach.

Die Höhe des Unterhaltes richtet sich nach der sogenannten Düsseldorfer Tabelle. Diese wird vom Oberlandesgericht Düsseldorf herausgegeben. Die Tabelle stellt keine Gesetzeskraft dar, sondern ist lediglich eine Richtlinie für alle Gerichte.

Nach einer Änderung im August 2015 ist die Höhe des Unterhalts ab 01.01.2016 erneut angepasst worden. Bis zum 31.12.2015 richtete sich der Mindestunterhalt nach dem Steuerfreibetrag für minderjährige Kinder. Seit dem 01.01.2016 orientiert sich der Mindestunterhalt direkt am Existenzminimum der Kinder.

Der Mindestunterhalt für Kinder bis zum 5. Lebensjahr stieg um 7,00 € auf nunmehr monatlich 335,00 €. 6 bis 11 jährige haben einen Anspruch auf 384,00 €, damit 8,00 € mehr als bis zum 31.12.2015. 12 bis 17 jährige bekommen seit 01.01.2016 450,00 € statt bisher 440,00 €. Die Unterhaltssätze der höheren Einkommensgruppen steigen entsprechend gestaffelt.

Volljährige Kinder, die die Schule besuchen oder studieren und nach wie vor bei ihren Eltern leben, haben zukünftig einen Anspruch auf monatlich 516,00 € Unterhalt. Für Volljährige, die studieren und nicht bei ihren Eltern wohnen, erhöht sich der bislang geltende monatliche Unterhaltsanspruch von 670,00 € auf aktuell 735,00 €.

Wenn das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen des Unterhaltsschuldners bekannt ist, kann nach der jeweiligen Einkommensstufe der Düsseldorfer Tabelle eine Einordnung vorgenommen werden.

Die Düsseldorfer Tabelle berücksichtigt grundsätzlich die Unterhaltspflichten für zwei Personen. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, ist der Unterhalt entsprechend einer höheren oder niedrigeren Einkommensgruppe zu entnehmen.

Beispiel:

Kathrin aus Düsseldorf lebt seit drei Monaten von ihrem Ehemann getrennt. Aus ihrer Ehe sind die gemeinsamen Kinder Fabian, 7 Jahre, und Melissa, 2 Jahre, hervorgegangen.

Der Ehemann erzielt ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 3.400,00 €. Kathrin verlangt Kindes- und Trennungunterhalt.

Aufgrund seines Einkommens ist der Ehemann in der 6. Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle einzuordnen.

Da allerdings 3 Unterhaltspflichten bestehen, wird der Unterhalt um eine Einkommensgruppe reduziert.

Für den 7-jährigen Sohn ergibt sich ein Kindesunterhalt in Höhe von 461,00 € und für die 2-jährige Tochter ein Kindesunterhalt in Höhe von 402,00 €.

Auf den Bedarf des Kindes ist das Kindergeld anzurechnen. Bei minderjährigen Kindern erfolgt er zur Hälfte, bei Volljährigen in voller Höhe. Der somit ermittelte Unterhalt wird auch Zahlbetrag genannt.

Der Kindesvater aus dem Beispiel kann von dem zu zahlenden Unterhaltsbetrag das hälftige Kindergeld in Höhe von jeweils 95,00 € in Abzug bringen, so dass ein Barunterhalt in Höhe von 366,00 € für den Sohn und 307,00 € für die Tochter geschuldet werden.

Auch das Kindergeld hat sich zum 01.01.2016 erhöht. Für das 1. und 2. Kind gelangen nunmehr monatlich 190,00 €, für das 3. Kind 196,00 € und ab dem 4. Kind 221,00 € zur Auszahlung.

Nach der **bis zum 31.12.2015** gültigen Düsseldorfer Tabelle, hätte der Kindesvater einen Kindesunterhalt unter Berücksichtigung des Kindergeldes in Höhe von insgesamt 662,00 € für beide Kinder zahlen müssen.

Heike Dahmen-Lösche und Julia Ehm
Rechtsanwältinnen, Fachanwältinnen für Familienrecht und Mediatorinnen